

Huber, Berichterstatter: Die heute geltende Formulierung lautet: «Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen.» Das heisst, dass die Unfallverhütung an die Unfallversicherung geknüpft ist.

Nun sind jene Arbeitnehmer nicht versichert, die von einem Arbeitgeber im Ausland für beschränkte Zeit in die Schweiz gesandt werden. Im EWR sollen für diese Arbeitnehmer – so die Darlegungen der Verwaltung – im Bereich der Unfallverhütung die gleichen Vorschriften gelten wie für schweizerische Arbeitnehmer. Entgegen dem heutigen Recht bedeutet das, dass die Unfallverhütung nicht mehr an die Unfallversicherung geknüpft ist. Heute wird die Unfallverhütung durch einen Zuschlag auf die Versicherungsprämie finanziert. In solchen neuen Fällen soll kein solcher Zuschlag erhoben werden, weil der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch wäre.

Unsere Kommission hat sich von diesen Argumenten überzeugen lassen und der Aenderung von Artikel 81 Absatz 1 UVG einhellig zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 92 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: In Artikel 92 Absatz 6 geht es wie beim Krankenversicherungsgesetz darum, entsprechend der Richtlinie Nr. 79/7 bei der Prämienfestlegung dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau zu genügen.

Nach der Botschaft des Bundesrates ist dies bei der Berufsunfallversicherung umfassend verwirklicht, aber nicht bei der Nichtberufsunfallversicherung. Es drängt sich daher auf, in Artikel 92 Absatz 6 einen Satz anzufügen: «Die Prämien dürfen nicht nach dem Geschlecht der versicherten Personen abgestuft werden.»

Es entspricht folgerichtig dem, was die Kommission einstimmig bei der Krankenversicherung beschlossen hat, wenn sie Ihnen auch hier einstimmig empfiehlt, dieser Lösung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin: Auch hier gilt der Referendumsvorbehalt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-31

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau Beerli, Berichterstatterin: Das Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft regelt den Anspruch der Kleinbauern und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, das heisst der selbständigerwerbenden und der unselbständigerwerbenden Landwirte, auf Familienzulagen.

Der Unterschied zwischen selbständigerwerbenden und unselbständigerwerbenden Landwirten wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus: Der Kleinbauer hat nur Anspruch, wenn sein Einkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet, und der unselbständige Arbeitnehmer erhält zusätzlich zu der Kinderzulage noch eine Haushaltszulage. Es stellt sich in diesem Gesetz die Frage: Wie sind die mitarbeitenden Familienmitglieder zu behandeln? Sind sie Arbeitnehmer, oder sind sie selbständige Landwirte? Diese Frage wird in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes beantwortet. Bis anhin wurde sie wie folgt geregelt: Die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Schwiegertöchter sind selbständig, die Schwiegersöhne hingegen sind nur dann selbständig, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden. Diese Ungleichbehandlung von Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern widerspricht dem im EWR-Recht verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Der Bundesrat schlägt uns zwei Abänderungsmöglichkeiten vor, um diese Gleichbehandlung herzustellen: Entweder gelten die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter nur dann als selbständigerwerbende Landwirte, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen; oder die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter gelten ohne weitere Voraussetzungen als Selbständigerwerbende.

Die Kommission hat beide Lösungsmöglichkeiten geprüft und ist mit dem Bundesrat zur Ansicht gelangt, die erste Variante zu wählen, nach welcher Schwiegersöhne und neu nun auch Schwiegertöchter nur dann als selbständigerwerbende Landwirte gelten, wenn sie den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen.

Dieser Lösung wurde einstimmig zugestimmt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsidentin: Es sieht aus, als ob wir die restlichen Geschäfte der Traktandenliste innerhalb einer guten Stunde bereinigen könnten. Es wurde der Antrag gestellt, die Sitzung nicht zu unterbrechen, sondern durchzuziehen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

92.057-32

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Aenderung**

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Präsidentin: Wir haben hier ein Paket von drei Vorlagen: AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Herr Kündig wünscht, in seinem Eintretensvotum zu allen drei Geschäften gemeinsam zu sprechen.

Kündig, Berichterstatter: Die Kommission, die die 10. AHV-Revision berät, erhielt den Auftrag, die Gesetzesvorlage betreffend die EWR-Anpassungen von AHV, IV und Ergänzungsleistungen für Sie vorzubereiten. Ich möchte daher über alle Vorlagen gleichzeitig berichten, da sie in verschiedenen Punkten in direktem Zusammenhang stehen.

Die Kommission stand vor der Grundsatzfrage, ob auch in diesem Bereich die Eurolex-Gesetzgebung dem Grundsatz folgen soll, dass nur jene Aenderungen aufzunehmen sind, die zwingend durch den EWR-Vertrag notwendig werden. Wir sind diesem Grundsatz bewusst und aus Ueberzeugung nicht gefolgt, da durch die Gleichstellungsklausel bisher in der Schweiz erbrachte Leistungen neu auch in allen EWR-Ländern erbracht werden müssten – oder anders gesagt: da unser stark auf Solidarität aufgebautes Sozialversicherungssystem ohne Gesetzesänderung Milliardenbeträge ins Ausland abführen müsste. Dies würde zu Recht einen sehr negativen Einfluss auf die Volksabstimmung über den EWR auslösen.

Die wesentlichen Elemente der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sind: Aufhebung der freiwilligen AHV für Auslandschweizer; Abschaffung der Viertelsrente in der IV; Ueberführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenze von AHV/IV in das Ergänzungsleistungssystem und Ueberführung der Hilflosenentschädigung von der AHV/IV in das Ergänzungsleistungssystem.

1. Die freiwillige AHV-Versicherung für Auslandschweizer: Der EWR-Vertrag verlangt zwingend, dass das gleiche Recht, das Schweizern zusteht, auch allen Angehörigen anderer EWR-Länder zustehen müsse.

Die AHV und die IV sind nicht Äquivalenzversicherungen, sondern basieren auf einem Umlageprinzip. Das bedingt, dass ein Gleichgewicht zwischen Beitragszahlenden und Rentenbezügeren auf einer messbaren Basis gehalten werden kann. Neben den Beiträgen als Finanzierungsbasis fliessen der AHV und der IV noch massive Mittel von der öffentlichen Hand zu, das heisst, es müssen namhafte Teile über Steuern finanziert werden.

Die freiwillige Versicherung für Schweizer im Ausland steht seit vielen Jahren in einem krassen Ungleichgewicht: Das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen ist 1 zu 7, das heisst, dass die betreffenden Beitragszahlenden nur einen Siebtel der Renten selbst finanzieren. Dies kommt im besonderen daher, dass die Beiträge nicht – wie in der Schweiz – auf dem ganzen Einkommen entrichtet werden, sondern dass jeder Versicherte in einer Art Selbsttaxation seine Beitragshöhe festlegen kann und dieselbe so optimiert, dass ein geringstmöglicher Beitrag zu einer höchstmöglichen Rentenleistung führt. So kann zum Beispiel mit einem Mindestbeitrag von 342 Franken pro Jahr eine Rente von 900 Franken pro Monat ausgelöst werden. Von den 493 000 Auslandschweizern sind 43 000 oder 9 Prozent freiwillig in der Schweiz versichert. 31 Prozent dieser Versicherten leben ausserhalb der EWR-Staaten. Für bedürftige Auslandschweizer bestehen Leistungen auch im Ausland.

Die Kommission hat vom dringenden Ersuchen der Auslandschweizer-Organisation Kenntnis genommen und deren Anliegen sehr ernst genommen. Sie kam zum Schluss, dass ein Weiterführen der freiwilligen Versicherung für Schweizer im EWR nicht mehr möglich ist; denn eine Oeffnung dieser Versicherung für alle EWR-Angehörigen würde selbst dann, wenn sich nur ein Promille – also einer von 1000 EWR-Angehörigen – anschliessen würde, pro Jahr etwa 4 Milliarden Franken Kosten verursachen. Das heisst, die Staatskasse und die in der Schweiz Beitragszahlenden müssten um 3,5 Milliarden Franken pro Jahr an eine solche Versicherung beitragen.

Im weiteren stellt die Kommission fest, dass alle EWR-Staaten über nationale Vorsorgewerke verfügen, denen sich auch der Auslandschweizer anschliessen kann und die ihm damit den sozialen Schutz gewährleisten.

Anders beurteilt die Kommission die Situation in den Ländern ausserhalb des EWR. Die Kommission ist sich zwar bewusst, dass das Weiterführen der freiwilligen Versicherung für Schweizer ausserhalb des EWR früher oder später zu Problemen im EWR führen kann, beantragt aber trotzdem das Weiterführen dieser freiwilligen Versicherung. Sie möchte den Bundesrat jedoch gleichzeitig ermuntern, ohne Verzug die Ablösung des bisherigen Rechts durchzuführen und eine neue Lösung anzugehen, z. B. durch das Angebot von privaten Versicherungsleistungen, die möglicherweise mit beschränkten Zuschüssen aus unserer Bundeskasse ergänzt würden.

2. Die Abschaffung der Viertelsrente in der Invalidenversicherung (92.057-33): Die Kommissionsmehrheit (8 zu 2 Stimmen) beschloss, dem Antrag des Bundesrates auf Abschaffung dieser Viertelsrente zu folgen. In Abweichung zum Antrag des Bundesrates beantragt die Kommission, in den Uebergangsbestimmungen eine Bestimmung aufzunehmen, die den bisherigen Rentenberechtigten auch in Zukunft die Auszahlung der Rente sichert, solange der Versicherungsanspruch besteht.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass eine Gesetzesänderung, nachdem kein einziges europäisches Land solche Viertelsrenten kennt, sinnvoll und begrüssenswert ist. Durch die Weiterführung der Auslandzahlungen könnten ein sehr grosser administrativer Aufwand entstehen, der in keinem Verhältnis zu den Leistungen stünde. In der Schweiz besteht zudem die Möglichkeit, Härtefälle durch Ergänzungsleistungen zu mildern.

3. Die Ueberführung der ausserordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigung aus der AHV/IV in die Ergänzungsleistungen: Die Ueberführung dieser Leistungen ist deshalb not-

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-31
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	700-701
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 547

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.